Bewicht übereinstimmend befunden, fo hat die Poftverwaltung einen fremde Poftverwaltung geltend machen will, auf Berlangen hierbei, nach ber Eröffnung fich etwa ergebenben Mangel nicht weiter gu vertreten, ausgenommen bleibt biervon ber f. 28. gedachte Fall einer burch verzögerte Beforderung oder Bestellung bedingten Ent= fchabigung.

Die ohne Ginfpruch erfolgte Unnahme eines Gegenstandes begrundet die Bermuthung, daß bei der Muslieferung derfelbe außers lich unverlest, und das ermittelte Gewicht übereinstimmend befun-

den worden ift.

5. 31. Die Reclamation megen Berluftes ober Beichabigung muß

a) rudfichtlich der f. 24. 1. bis 4. gebachten Briefe und Poft= ftude innerhalb 6 Monaten vom Tage ber Mufgabe an,

b) in Betreff des Reifegepades (§. 24. 5.) fofort nach Untunft ber betreffenden Doft am Bestimmungsorte, beziehentlich bei Bie= beraushandigung des Gepads

bei Berluft des Reclamationsrechts erfolgen.

Die Reclamation fann in den Fallen unter a. und b. bei der Localpoftanftalt ber Aufgabe oder Bestimmungestation, in dem Falle unter a. auch bei ber Dberpoftdirection oder bei dem Finangminiftes rium angebracht merden.

- §. 32. Unfpruche an die Poftverwaltung, welche im Rechtswege verfolgt werden follen, find gegen ben Staatsfiscus ju richten.
- §. 33. hinfichtlich anderer als der §. 24. 1. bis mit 5. aufgeführten, der Poft gur Beforberung übergebenen Gegenftande, naments lich rudfichtlich unbeschwerter, nicht recommandirter, auch nicht gur erpreffen Beftellung empfohlener Briefe, ingleichen ber Briefe mit nicht declarirter Bertheinlage, findet ein Entichadigungsanfpruch weder megen Berlufts, noch megen verzogerter Beforderung oder Beftellung gegen ben Fiscus fratt.
- §. 34. Much in Unfebung ber im §. 24. genannten Gegen: frande ift die Poftverwaltung von jeder Erfatsoder Entichadigungs: verbindlichfeit befreit,
- 1) wenn der Berluft oder die Beschädigung des fraglichen Ge= genftandes durch eigene Fahrlaffigkeit des Abfenders veranlagt oder im Falle der Beschädigung oder verzögerter Beforderung die Be= forderung ausbrudlich oder nach allgemeiner (reglementsmäßiger) Beftimmung auf Gefahr des Abfenders erfolgt ift;
- 2) wenn der Berluft oder die Befchadigung durch außere unabmendbare Gewalt oder durch Bufall herbeigeführt worden ift, mohin jedoch Maub und Diebstahl nicht gegablt merben follen.
- §. 35. Die im vorftehenden Ubschnitte über die Gemahrleift= ung der Poftanftalt getroffenen Bestimmungen leiden unbedingt auf Gendungen, melde im Gadfifden Poftbegirte aufgegeben find und in demfelben verbleiben (rein interne Gendungen) Unmendung.

Dagegen ift

- a) bei Gendungen, melde im Gadfifden Poftbegirte aufgegeben und nach Orten bes Deutsch=Defterreichischen Poftvereins beftimmt find (Poftvereinsfendungen), ben Bestimmungen bes Poft= vereinsvertrags nachzugehen, auch wenn fich der Berluft ober die Befchabigung innerhalb bes Gachfifden Poftbegirfs ereignet bat, mabrend
- b) bei Gendungen, welche im Gachfifden Doftbegirte aufgegeben und nach Orten des Poftvereins=Muslandes bestimmt find,
- aa) wenn der Berluft oder die Beschädigung innerhalb bes Cachfischen Poftbezirts fich ereignet hat, die Bestimmungen Diefes Gefetes,
- bb) wenn der Berluft oder die Beschädigung außerhalb des Sachfifchen Poftbegirts erfolgt ift, die deghalb beftebenden Bertrage maaggebend find, in deren Ermangelung aber die biesfeitige Doftverwaltung ben Ubfender, welcher feinen Schabenanfpruch gegen bie

fo weit möglich, zu unterftugen bat.

IV. Strafbestimmungen.

- §. 37. Ber (außer in den §g. 4., 5., 6. und 36. nachgelaffe= nen Fallen) Briefe beforbert, verfallt in eine Gelbbufe von 1 bis 20 Thalern.
- §. 38. Gine Beloftrafe von 5 bis 50 Thalern trifft denjenis gen, der gewerbemaßig mit unterwege gewechfelten Eransportmit= teln Personen oder Frachtftude von je unter 100 Pfund (vergl. 6.7. oben) fur andere befordert oder gur Beforderung übernimmt, ober bas gefehliche Berbot burch bas Ineinandergreifen verfchiedener Transportgelegenheiten, worunter jedoch der Unichlug von Gifen= bahn: und Dampfichiffverbindungen unter einander, ingleichen bie gum Unichluß an folche bestimmten, für fich felbft ohne Bechfel ber Transportmittel betriebenen Unternehmungen nicht begriffen merden follen, übertritt.
- 6. 39. Ber durch irgend welche Sandlung ober Unterlaffung der Poft die ihr gutommenden Beforderungs: oder fonftigen Bebuhren mit Musichluß des Perfonengeldes gang oder theilweife bin= tergieht, d. h. eine Porto: oder Gebuhrenhinterziehung begeht, (vergl. Ubichnitt 1.), hat den achtfachen Betrag der hinterzogenen oder ver= furgten Gebuhren, in feinem Falle aber meniger als Ginen Thaler als Strafe zu erlegen.

§. 40. Die §. 39. angedrohte Geldbufe ift, wenn die Sinter= giehung mit der Aufgabe einer Gendung gur Poft verbunden ift, mit diefer Aufgabe fur verwirft gu achten.

- §. 42. Deben den nach §§. 37. bis 40 (41.). vermirften Geld= bugen ift in jedem Falle die der Poftcaffe entzogene Gebuhr nachzu-
- 6. 49. Ber, nachdem er auf Grund diefes Befeges rechts: fraftig in Strafe verurtheilt worden ift, dasfelbe Bergeben, megen deffen ihm diefe Strafe auferlegt murbe, anderweit begeht, ift mit ber boppelten und in jedem weiteren Bieberholungsfalle mit dem vier= fachen Betrage ber, abgefeben vom Rudfalle, verwirkten Strafe bes neuen Bergebens gu belegen.

Der Rudfall verliert Die Gigenfchaft eines Straferhobungs. grundes, wenn feit Berbugung der Strafe megen des fruheren Ber= gebens bis gur Berubung des neuen der Zeitraum von mindeftens einem Jahre verfloffen ift und der Ungefculdigte in diefer Beit dass felbe Bergeben nicht begangen bat.

Wenn das neue Bergeben von der Urt ift, daß fur dasfelbe der in §§. 39. (und 41.) am Ende geordnete Minimalbetrag verwirft fein wurde, fo tritt fur den erften Biederholungsfall eine Beldbufe von wenigstens Zwei und in jedem weiteren Wiederholungsfalle von wenigstens Bier Thalern ein.

5. 52. Der Unfpruch der Poftanftalt auf hinterzogene Pofts gebuhren erlifcht, wenn er innerhalb eines Jahres von erfolgter Uebertretung an nicht geltend gemacht wird.

Bergeben gegen diefes Befet verjahren in einem Jahre.

V. Berfahren in Poftftraffachen.

- §. 54. Die erfte Inftang in Poftstraffachen ift bie Dberpoft= Direction. Diefelbe fuhrt die Untersuchung gegen Ungefculdigte, ertheilt die erfte Enticheidung und leitet die Bollftredung der Ent= icheidung ein.
- 5. 59. Die Gachen, welche Gegenstand einer Poftubertret= ung find, tonnen in Beichlag genommen und fo lange gurudge= halten merden, bis die hinterzogenen Poftgebuhren, Belbbugen und Roften entweder erlegt, oder burch Caution ficher geftellt worden find, oder die Freifprechung des Ungeschuldigten erfolgt iff.

Die megen einer Poftubertretung mit Befchlag belegten Briefe